



5. November 2020

Faktenblatt Marktprämie 2020

Seit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes (SR 730.0) am 1. Januar 2018 haben Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihren Strom am Markt unterhalb der vollständigen Gestehungskosten (inklusive Eigenkapitalrendite) absetzen müssen, Anrecht auf eine Marktprämie. Tragen nicht die Betreiber der Wasserkraftwerke, sondern ihre Eigentümer oder Stromversorger mit Abnahmeverträgen für den Strom das Risiko ungedeckter Gestehungskosten, so sind diese anspruchsberechtigt. Die Marktprämie wurde schon in den Jahren 2018 und 2019 auf Basis der Geschäftszahlen 2017 respektive 2018 ausbezahlt und ist auf fünf Jahre befristet.

Für das Gesuchsjahr 2020 hat das Bundesamt für Energie (BFE) 23 Gesuche um Marktprämie in der Höhe von insgesamt rund 86 Millionen Franken basierend auf dem Geschäftsjahr 2019 erhalten. Das BFE hat die Gesuche zusammen mit der von ihm mandatieren Vollzugsstelle AFRY Schweiz AG überprüft und bereinigt. Aus der Überprüfung der Gesuche ergab sich aufgrund nicht anrechenbaren Mengen Elektrizität oder Gestehungskosten eine Kürzung der Ansprüche auf rund 84 Millionen Franken.

Der Marktprämie stehen gemäss Artikel 36 des Energiegesetzes 0.2 Rp./kWh aus dem Netzschlagsfonds (NZF) zur Verfügung, woraus im Jahr 2020 rund 112 Mio. Franken resultieren. Nach Abzug der Vollzugskosten für die Abwicklung der Marktprämie, der Rückerstattungen des Netzzuschlags an energieintensive Unternehmen und unter Berücksichtigung eines Teils der im Jahr 2019 nicht verwendeten Mittel stehen für die Marktprämie rund 115 Mio. Franken aus dem Fonds zur Verfügung. Die Mittel wurden in diesem Jahr somit nicht vollständig ausgeschöpft.

Die Gesuchsteller können die Verfügungen innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht anfechten. Sobald die Einsprachefrist ungenutzt abgelaufen oder ein Verfahren rechtskräftig entschieden ist, zahlt das BFE den Gesuchstellern die vollen Ansprüche aus.

Gemäss Artikel 98, Absatz 4 der Energieförderungsverordnung (EnFV) publiziert das BFE zur Marktprämie 2020 folgende Zahlen:

- Mit der Marktprämie 2020 werden 23 Betreiber, Eigner oder Energieversorger unterstützt, die ihre Produktion aus Wasserkraft unterhalb der Gestehungskosten (inklusive marktgerechte Eigenkapitalrendite) am Markt absetzen müssen.
- Es werden 69 Anteile an insgesamt 33 Kraftwerksanlagen respektive -gesellschaften unterstützt.
- Die Elektrizitätsmenge, für die die Marktprämie 2020 entrichtet wird, beträgt 9'585 GWh oder 23.6 Prozent der Schweizer Landeserzeugung aus Wasserkraft im Jahr 2019.
- Ab dem Jahr 2018 dürfen Grundversorger den Strom aus unrentablen Grosswasserkraftwerken gemäss Artikel 31 EnG prioritär in der Grundversorgung absetzen.
- Von den 23 Gesuchstellern haben 8 angegeben, unrentable Grosswasserkraft in der Höhe von 4'599 GWh in die Grundversorgung geliefert zu haben.



Konkrete Zahlen zu einzelnen Anspruchsberechtigten kann das BFE mangels gesetzlicher Grundlage aus Gründen des Datenschutzes nicht publizieren. Gemäss Artikel 99 Absatz 1 EnFV erteilt das BFE auf Anfragen von Kantonen und Gemeinden Auskunft zur Marktprämie für Wasserkraftanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet.

Ausblick auf das Gesuchsjahr 2021

Im Jahr 2021 haben Betreiber, Eigentümer und Energieversorger mit unrentabler Wasserkraft wiederum Anrecht auf Marktprämie, dies gestützt auf die Geschäftszahlen 2020. Gesuche hierzu sind bis 31. Mai 2021 beim BFE einzureichen. Auf Basis der Erfahrungen aus den Gesuchsjahren 2018 bis 2020 wird das BFE die Gesuchsunterlagen aktualisieren und im ersten Quartal 2021 auf seiner Website veröffentlichen. Momentan ist davon auszugehen, dass die Referenzmarktpreise 2020 unter den Preisen des Jahres 2019 liegen werden und damit im nächsten Jahr eine mindestens genauso grosse Nachfrage nach Marktprämiegeldern bestehen dürfte.